Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 21(16)170-C_neu

(10.11.2026)

Stellungnahme

Dr. Anno Oexle
okl & partner Rechtsanwälte PartG mbB

Öffentliche Anhörung

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

BT-Drs. 21/8866

Siehe Anlage

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

okl & partner

Dr. Anno Oexle | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
BR-Drs. 591/26

am 11. November 2026

Einführung: Bedeutung des Abfallverbringungsrechts

- Für den Aufbau und die Verwirklichung der politisch gewollten Circular Economy im EU-Binnenmarkt ist die Verbringung von Sekundärrohstoffen **essenzielle Funktionsbedingung**
- Aus Vorsorgegründen beruht das Abfallrecht auf einem **weiten Abfallbegriff**, der vielfach Materialien einschließt, die nach allgemeiner Anschauung nicht mit dem Begriff Abfall assoziiert werden (z.B. Altmetalle, Altpapier, seltene Erden)
- Konsequenz: Die Verbringung von Sekundärrohstoffen ist häufig **Abfallverbringung im Rechtssinne**
- Konsequenz: **Klare und einfache Regeln** im Abfallverbringungsrecht leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Verwirklichung der Circular Economy

Themenkomplex: Schutz sensibler Daten

- § 10 des Gesetzentwurfs enthält ausführliche Bestimmungen zum Schutz **personenbezogener Daten**
- Aus Sicht der Betroffenen viel bedeutsamer ist nach praktischer Erfahrung der Schutz von sensiblen unternehmerischen Informationen, d.h. **Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**
- Problematisch ist nicht die Offenlegung gegenüber Behörden zu Kontrollzwecken, sondern gegenüber **anderen Beteiligten** in der Liefer- und Entsorgungskette
- Anregung: Evaluation nationaler Gestaltungsspielräume und **Ergänzung entsprechender Regelungen** im Entwurf

Themenkomplex: Niederlassungserfordernis

- Teilweise werden Art. 3 Nr. 6 VO 2024/1157 („Notifizierender“) und Art. 3 Nr. 7 VO 2024/1157 („Person, die die Verbringung veranlasst“) so interpretiert, dass der Notifizierende/Veranlasser über eine **Niederlassung im Versandstaat** verfügen muss
- Diese Auslegung gefährdet insbesondere die **zirkulären Geschäftsmodelle kleiner mittelständischer Unternehmen**, die keine Niederlassungen in allen Mitgliedstaaten aufbauen können
- Dabei besteht unionsrechtlich **kein Niederlassungserfordernis** (so auch die EU-Kommission)
- Anregung: Ergänzung einer **Klarstellung im Entwurf**, auch Personen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten Notifizierender/Veranlasser einer in Deutschland beginnenden oder endenden Verbringung sein können

Themenkomplex: Verschärfung von Sanktionen

- Befund: **Flüchtigkeitsfehler** im Zusammenhang mit der Verbringung von Sekundärrohstoffen der „**Grünen Liste**“ („Anhang VII-Verfahren“) werden in § 20 des Gesetzesentwurfs nicht mehr als Ordnungswidrigkeit erfasst

- Konsequenz: Überführung der Sanktionierung solcher Flüchtigkeitsfehler in das **Strafrecht** (vgl. BT-Dr. 21/6668)

- Anregung: **Beibehaltung des bisherigen Regelungsansatzes** aus der Novelle 2016 (Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften vom 01.11.2016, BGBl. I S. 2452), durch den solche Verstöße aufgrund praktischer Vollzugserfahrungen umgekehrt aus dem Strafrecht in das Ordnungswidrigkeitenrecht überführt wurden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Anno Oexle
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

okl & partner

Rechtsanwälte PartG mbB

Von-Werth-Straße 2 | 50670 Köln
T: +49 221 4207-280
F: +49 221 4207-266
anno.oexle@oklp.de
www.oklp.de

okl & partner

Köln

Von-Werth-Straße 2
50670 Köln
Tel. +49 221 4207-280
Fax +49 221 4207-266
koeln@oklp.de

Berlin

Jägerstraße 54-55
10117 Berlin
T: +49 30 2577112-0
F: +49 30 2577112-355
berlin@oklp.de